

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

26. September 2013

Inhalt:
Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636-43-10/3

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Restmüll- und Biomüllabfuhr sowie bei der Leerung der Papiertonnen durch den Feiertag am 03.10.2013 (Tag der Deutschen Einheit) wie folgt verschieben:

Restmüllabfuhr

Gemeinden Egling, Geltendorf

Freitag, 04.10.2013 wird nachgefahren am Samstag, 05.10.2013

Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil

Donnerstag, 03.10.2013 wird nachgefahren am Freitag, 04.10.2013

Biomüllabfuhr

Marktgemeinde Kaufering

Donnerstag, 03.10.2013 nachgefahren am Freitag, 04.10.2013

Leerung Papiertonne

Marktgemeinde Dießen

Donnerstag, 03.10.2013 wird nachgefahren am Freitag, 04.10.2013

Gemeinden Reichling, Thaining und Vilgertshofen

Freitag, 04.10.2013 wird nachgefahren am Samstag, 05.10.2013

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

Bernauer

Veröffentlichungen anderer Behörden

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim
Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünlandflächen im Landkreis Landsberg am Lech**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 11.09.2013

Ilmberger, LD

Landsberg am Lech, den 26. September 2013

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above the name 'W. Eichner, Landrat'.

W. Eichner, Landrat